

Integrationsvereinbarung

REHADAT: Referenz-Nr. IV0078

Stand November 2011

Bereich: Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik

Zwischen dem Vorstand der XXX (in folgenden Arbeitgeber genannt)
zugleich als Gesellschafterin XXX,
und den Betriebsräten und Schwerbehindertenvertretungen der Werke XXX
sowie den Betriebsräten und Schwerbehindertenvertretungen XXX
wird in Zusammenarbeit mit dem für die jeweiligen Werke bestellten betrieblichen Beauftragten des
Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten, insbesondere zu ihrer Integration,
folgende

Integrationsvereinbarung

getroffen:

1. Präambel

Der Arbeitgeber sieht die Beschäftigung von Schwerbehinderten nicht lediglich als eine Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften an, sondern auch als eine soziale Verpflichtung des Unternehmens XXX.

2. Besondere Angelegenheiten zur Integration von Schwerbehinderten

Unbeschadet der Bestimmungen des Betr.VG und SGB IX werden die Parteien in folgenden Angelegenheiten in besonderer Weise zusammenwirken:

a) Personalplanung

Bei der Information und Beratung mit dem Betriebsrat gem. § 92 Betr.VG werden die Möglichkeiten für die Beschäftigung Schwerbehinderter umfassend einbezogen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass bei der Beschäftigung ein angemessener Anteil von schwerbehinderten Frauen angestrebt wird.

Es soll insbesondere versucht werden, wie bisher eine jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote sicherzustellen.



b) Einstellungen

Grundsätzlich wird angestrebt, bei jeder Neueinstellung in der Bewerbung von Schwerbehinderten bei sonst vergleichbaren Voraussetzungen den Vorzug zu geben.

c) Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsorganisation und -umfeld; Arbeitszeit

Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung sowie der Beauftragte des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten werden intensiv mit dem Ziel weiterer Verbesserungen insbesondere auf dem Gebiet der Schaffung und Erhaltung von behinderungsgerechten Arbeitsbedingungen oder einer besseren Berücksichtigung bei Maßnahmen der beruflichen Bildung von Schwerbehinderten zusammenarbeiten.

3. Zusammenarbeit

Entsprechend ihrer Verpflichtung zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit werden die in Ziff. 2c genannten betrieblichen Stellen in regelmäßigen Abständen zusammenkommen. In ihrer Arbeit werden sie dabei auch die Hilfe von externen Partnern und Institutionen in Anspruch nehmen, wie z.B. der Hauptfürsorgestelle oder der Bundesanstalt für Arbeit.

4. Inkrafttreten

Die vorliegende Integrationsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2001 in Kraft. Sie ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres, frühestens jedoch zum 31.12.2004 kündbar. Im Übrigen ist die Laufzeit dieser Vereinbarung an die Gültigkeit der ihr zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen gebunden.

5. Schlussbestimmung

Für die einzelnen Werke bestehende Betriebsvereinbarungen - gleich mit welchem Regelungsinhalt - werden durch die vorstehende Integrationsvereinbarung nicht berührt.

